

## **BGer 8C\_846/2017 vom 15. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_846\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_846_2017)

FR: TF 8C\_846/2017 du 15 janvier 2018

IT: TF 8C\_846/2017 del 15 gennaio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_846/2017

Urteil vom 15. Januar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Graubünden,

Ottostrasse 24, 7000 Chur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden

vom 20. November 2017 (S 17 101).

Nach Einsicht

in die am 14. Dezember 2017 ergänzte Beschwerde vom 29. November 2017 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 20. November 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz mit angefochtenem Entscheid auf die von der Beschwerdeführerin gegen die Zusprechung einer Invalidenrente (Verfügungen der IV-Stelle des Kantons Graubünden vom 4. Juli 2017) gerichtete Beschwerde nicht eingetreten ist, weil es hierfür an der gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB geforderten Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) fehlte,

dass die Beschwerdeführerin darauf nicht näher eingeht, statt dessen die der Rentenzusprechung vorangegangenen Eingliederungsbemühungen als unzureichend rügt, dass damit offensichtlich keine hinreichend sachbezogen geführte Beschwerdeführung vorliegt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 3. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Januar 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.